

# IHR

## Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und Warenvertriebs

5/2014

14. Jahrgang S. 173–216 Oktober 2014

### Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber  
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Dr. Karl-Heinz Thume

### gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka  
RA Dr. Tobias Eckardt  
Prof. Dr. Franco Ferrari  
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis  
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow  
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber  
RA Prof. Dr. Stefan Kröll  
Prof. Dr. Brigitta Lurger  
Prof. Dr. Peter Mankowski  
Prof. Dr. Ingo Saenger  
Prof. Dr. Ingeborg Schwenz

[www.internationales-handelsrecht.net](http://www.internationales-handelsrecht.net)

### Aus dem Inhalt

- ▶ *Schroeter* – Rückkaufverpflichtungen und „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht S. 173
- ▶ *BGH* – Bei Mangelbeseitigungsaufwand von mehr als fünf Prozent des Kaufpreises ist Mangel nicht unerheblich bei Abwägung nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB S. 179
- ▶ *BGH* – Beurteilung einer Rückkaufverpflichtung nach CISG unter Anwendung der „contra proferentem“-Regel S. 184
- ▶ *Bundesgericht* – Zum stillschweigenden Ausschluss der Gewährleistung für Sachmängel nach Art. 6 CISG (m. Anm. *Fountoulakis*) S. 187
- ▶ *BGH* – Abdingbarkeit der gesetzlichen Regeln über die Bezirksprovision S. 196
- ▶ *CISG Advisory Council* – Opinion No. 14 mit Addendum No. 14, Interest Under Art. 78 CISG S. 204

## Inhaltsverzeichnis

---

### Aufsätze

#### Rückkaufverpflichtungen und „contra proferentem“- Regel unter dem UN-Kaufrecht

Prof. Dr. *Ulrich G. Schroeter*, Mannheim \_\_\_\_\_ 173

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

##### § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB

1. Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls.

2. Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen dieser Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB jedenfalls in der Regel nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises übersteigt.

Deutschland: BGH, Urteil vom 28.5.2014 – VIII ZR 94/13 – 179

##### Art. 1, 4, 8, 30, 31 CISG

1. Eine in einem dem UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) unterfallenden Kaufvertrag enthaltene Rückkaufverpflichtung untersteht in Umkehrung der Pflichten des ursprünglich geschlossenen Kaufvertrags ebenfalls den Bestimmungen des CISG.

2. Die Auslegung eines solchen Vertrags beurteilt sich auch dann nach den in Art. 8 CISG aufgestellten Regeln, wenn es sich um einen von einer Partei verwendeten Formularvertrag handelt. Dabei findet die Regel Anwendung, dass unklare Erklärungen „contra proferentem“ auszulegen sind, Mehrdeutigkeiten also zu Lasten

des Verwenders der von ihm gestellten Bedingung gehen.

Deutschland: BGH, Urteil vom 28.5.2014 – VIII ZR 410/12 \_\_\_\_\_ 184

##### Artt. 50, 36 Abs. 2, 9 Abs. 2, 8 CISG

1. Beim Anspruch auf Kaufpreisminderung nach Art. 50 CISG ist eine relative (proportionale) Berechnung vorzunehmen: Der Preis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der tatsächlich gelieferten Ware zum hypothetischen Wert vertragsgemäßer Ware steht.

2. Die Gewährleistung des Verkäufers für Sachmängel der Ware kann vertraglich ausgeschlossen werden, Art. 6 CISG. Der Gewährleistungsausschluss kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Von einem stillschweigenden Ausschluss ist allerdings nur auszugehen, wenn der vereinbarte Kaufpreis der Ware deutlich und für den Käufer erkennbar vom objektiven Wert der Ware im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abweicht. [...]

3. Ein Ausschluss der Sachmängelgewährleistung des Verkäufers kann sich auch aufgrund eines Handelsbrauchs ergeben, sofern dieser im betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt ist und von den Parteien von Verträgen dieser Art regelmäßig beachtet wird, Art. 9 Abs. 2 CISG.

4. Im internationalen Handel mit gebrauchten Baustellenfahrzeugen besteht der Handelsbrauch, dass die Fahrzeuge jeweils unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung des Verkäufers verkauft werden, der Verkäufer aber den Käufer auf eine allfällige Beschädigung des Fahrzeugs aufgrund von Unfall oder Sabotage hinweist.

Schweiz: BG, Urteil vom 26.3.2013 – 4A\_741/2012 \_\_\_\_\_ 187  
(mit Anmerkung von Prof. Dr. *Christiana Fountoulakis*, Freiburg, Schweiz) \_\_\_\_\_ 188

**Art. 30, 35 CISG**

Zur Frage der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungs- und Informationspflichten nach CISG.

Österreich: OLG Graz, Urteil vom 19.6.2013 – 5 R 62/13x – 191

**Vertriebsrecht**

**§ 87 Abs. 2 HGB**

Die gesetzlichen Regelungen über die Bezirksprovision sind in den allgemeinen Grenzen dispositiv.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 24.4.2014 – VII ZR 163/13 – 196

**§ 87 Abs. 1 HGB**

Zur Abgrenzung zwischen provisionsanwartschaftsauslösenden Umsatzgeschäften und Rahmenverträgen

Deutschland: OLG Köln, Urteil vom 21.3.2014 – 19 U 104/13 – 197

**Art. 2, 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO**

1. Art. 2 der EuGVVO ist dahin auszulegen, dass er, wenn der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz in einem anderen als dem Mitgliedstaat hat, in dem sich der Sitz des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts befindet, der Anwendung einer innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschrift wie der in Art. 4 der Loi du 27 juillet 1961 relative à la résiliation unilatérale des concessions de vente exclusive à durée indéterminée (Gesetz vom 27.7.1961 über die einseitige Kündigung unbefristeter Alleinvertriebsverträge) in der durch die Loi du 13 avril 1971 relative à la résiliation unilatérale des concessions de vente (Gesetz vom 13.4.1971 über die einseitige Kündigung der Vertriebsverträge) geänderten Fassung entgegensteht.

2. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der EuGVVO ist dahin auszulegen, dass die im zweiten Gedankenstrich dieser Bestimmung enthaltene Zuständigkeitsvorschrift für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Fall einer Klage anwendbar ist, mit der ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Kläger gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Beklagten Ansprüche aus einem Vertriebsvertrag geltend macht, wobei Voraussetzung ist, dass der zwischen den Parteien bestehende Vertrag besondere Klauseln über den Vertrieb der vom Lizenzgeber verkauften Waren durch den Vertragshändler enthält. Es obliegt dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob dies in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit der Fall ist.

EuGH, Urteil vom 19.12.2013 – C-9/12 – 200

**Dokumentation**

CISG Advisory Council Opinion No. 14, Interest Under Article 78 CISG – 204

Addendum: CISG Advisory Council Opinion No. 14, Interest Under Article 78 CISG – 216

# Impressum

**Geschäftsführender Herausgeber**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99  
herber@internationales-handelsrecht.net  
Verantwortlich für den Textteil.

**Schriftleiter**

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt  
Ahlers & Vogel  
Königstr. 32, 26789 Leer  
Telefon +49 (0)491 / 45 45 229-0, Telefax +49 (0)491 / 45 45 229-99  
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

**Verlag**

IHR ist ein Projekt des Verlags sellier european law publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München, Telefon +49 (0)89 / 45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89 / 45 10 84 58-9, info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net. Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt: Gesellschafter der sellier european law publishers GmbH ist: Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor.

**Anzeigen**

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Karina Hack, Anschrift wie Verlag (selp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2014.

**Herstellung, Satz, Druck**

Herstellung: Karina Hack, München.  
Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.  
Druck: Friedrich Pustet GmbH, Regensburg.

**Manuskripte**

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

**Urheber- und Verlagsrechte**

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

**Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen**

6 Hefte jährlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print) € 132. Vorzugsabonnement (Print) für Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82. Versandkosten für Deutschland € 6, für Ausland € 18 (Standardversand. Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Die IHR-online-Angebote erfragen Sie bitte beim Verlag. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird. Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Einzelheft (Print) € 25; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

**Bestellungen**

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

**Adressänderung**

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395